



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS AF 5 (S. 112-114)**

Titel **Anleitung an die Herren Statthalter vom
2ten Merz 1811, wegen Organisation der
Kirchenstillstände.**

Ordnungsnummer

Datum 02.03.1811

[S. 112] Der Kleine Rath, in Genehmigung des ihm von der Commission des Innern unter dem 27sten Februar hinterbrachten Gutachtens –, über die von verschiedenen E. Stillständen, durch die obern Vollziehungsbeamten, theils an die Regierung eingelangten, theils jener Commission vorgelegten Fragen, wegen der neuen Organisation der Stillstände, rücksichtlich der Vermehrung ihrer Mitglieder, und der Befugniß eines in den Stillstand gewählten Mitgliedes, diese Stelle auszuschlagen –, ladet die sämmtlichen Herren Bezirks- und Unterstatthalter ein, den Stillständen ihrer Amtsbezirke zu bedeuten: daß, nach dem neuen Gesetz vom 18ten December 1810, betreffend die Organisation der Kirchenstillstände –, da, wo das Bedürfniß es wirklich erheische, die Zahl der Stillstände um drey vermehrt werden möge, welche von den Stillständen möglichst aus den einzelnen Civil- Wacht- oder Schul-Gemeinden, oder wie solche Pfarrgemeinds-Abtheilungen immer heißen mögen, gewählt werden sollen –, und // [S. 113] daß, wenn dann noch überdieß mehrere solche Civil-Gemeinden oder einzelne Pfarrgemeinds-Abtheilungen wären, aus welchen kein Mitglied im Stillstand befindlich wäre, die aber doch früher ein solches in ihrer Mitte gehabt hätten, und auch jetzt und ferner eines solchen bedürften, – den betreffenden Stillständen bewilligt sey, neuerdings ein Mitglied aus einer jeden solchen Civil-Gemeinde oder einzelnen Pfarrgemeinds-Abtheilung als Stillstände zu wählen; und daß ein gewählter Stillstände zur Annahme dieser Stelle zwar nicht gezwungen werden könne, die Regierung aber von jedem fähigen, rechtschaffenen, und für seine Gemeinde wohlgesinnten Bürger erwarte, daß er sich einem dießfälligen, an ihn gelangenden Ruf um so bereitwilliger unterziehen werde, als es keineswegs gemeint sey, daß diese Stellen lebenslänglich beybehalten werden müssen, sondern ein gewählter Stillstände nach einigen Jahren bey dem Stillstand seine Entlassung nehmen, und dieser die erledigte Stelle mit einer andern hiezu geeigneten Person besetzen könne.

Was dann die Specialfrage betrifft, ob Brüder und Schwäger Mitglieder des gleichen Stillstands seyn können, – so befindet der Kleine Rath sich nicht im Fall, da das Gesetz dieses verwandtschaft- // [S. 114] liche Verhältniß im Stillstand nicht verbietet, deßhalben etwas anderes zu bestimmen.

Gegenwärtiger Beschluß soll auch dem Kirchenrathe mitgetheilt werden.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/28.03.2016]